

Notwendigkeit einer Aufklärung des Sachverhalts -- Einholung der entsprechenden Auslieferungsunterlagen bei den ausländischen Justizbehörden -- Einwendungen gegen eine vereinfachte Auslieferung
§ 3 IRG § 78 IRG § 81 Nr. 3 IRG

„Es wird festgestellt, dass eine weitere Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist“

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.03.2005 1 AK 36/04

Der Verfolgte befand sich aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls des Senats vom 03.01.05 seit 03.02.05 in Auslieferungshaft. Grundlage des Auslieferungsverfahrens war ein Rechtshilfeersuchen der polnischen Behörden, die in Polen einen Europäischen Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen hatten.

In diesem Europäischen Haftbefehl wird ihm vorgeworfen

„...im Zeitraum von August 1998 bis März 1999 als Inhaber und Geschäftsführer der in Polen ansässigen Firma x gemeinsam mit anderen Tatbeteiligten durch Ausstellung unberechtigter Fakturen Mehrwertsteuer in Höhe von 2.432.607,27 Zloty hinterzogen zu haben (Tat Nr. I, strafbar nach Art. 18 §3 i.V.m. Art. 286 §1 und Art. 294 §1 des polnischen StGB, Art. 271 a §1 und §3 i.V.m. Art 11 §2 des polnischen StGB, Art. 12, 65).

Außerdem liegt ihm zur Last, im Zeitraum

um von Februar 1997 bis Dezember 1998 in mehreren polnischen Städten einer organisierten Verbrechensgruppe angehört zu haben, deren Ziel das Erschwindeln von Mehrwertsteuer gewesen sei (Tat Nr. II, strafbar nach Art. 258 des polnischen StGB).“

Zwar hatte sich der Verfolgte zunächst mit der vereinfachten Auslieferung nach Polen einverstanden erklärt, jedoch einige Tage darauf hiergegen Einwendungen erhoben. Die GStA Karlsruhe hatte daraufhin bei OLG Karlsruhe nach § 29 Abs.2 IRG beantragt die Auslieferung für zulässig zu erklären.

Das OLG Karlsruhe hat in seiner Entscheidung klar gemacht, dass **auch nach** Inkrafttreten des Gesetzes vom 21.07.2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom 13.06.2002 am 23.08.2004,

bei einem auf einen Europäischen Haftbefehl gestützten Auslieferungersuchen eine Anforderung ergänzender Auslieferungsunterlagen zulässig, wenn dies die Aufklärung des Sachverhalts zur Klärung der Auslieferungsvoraussetzungen gebietet.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn dies zur Prüfung des Vorliegens einer Deliktsgруппentat nach § 81 Nr. 4 IRG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 RbEuHb oder - wenn eine solche nicht vorliegt - der beiderseitigen Strafbarkeit veranlasst ist (vgl. BT-Drucks. 15/1718 S. 18, 20; Ahlbrecht StV 2005, 40 ff., 42, 46).

Im vorliegenden Fall bemängelte der Senat, dass die dem Verfolgten im Tatvorwurf Nr. II. zur Last gelegte Zugehörigkeit zu einer *"organisierten Verbrechensgruppe"* bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts als strafbare Verabredung zu einem Verbrechen der gewerbsmäßigen oder

bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach §§ 30 Abs. 2 StGB, 370a AO nur dann angesehen werden kann, wenn unbeschadet von Fragen der Rückwirkung (BVerfG StV 2005, 29 f.; Kohlmann Steuerstrafrecht; Loseblattkommentar, § 370a AO Rn. 8) eine nähere Beschreibung der durch die polnischen Justizbehörden erhobenen Tatvorwürfe, eines eventuellen Zusammenhangs beider Taten sowie einer *näheren Erläuterung der Strukturen der "Verbrechensgruppe"* und der Darlegung, ob deren Ziel auf eine Verkürzung von Steuern in großem Ausmaß (vgl. BGH StV 2004, 543 f.) oder der Erlangung von Steuervorteilen für den Verfolgten oder einen Dritten gerichtet war erfolgt.

Ferner bemängelte der Senat, dass

bezüglich beider Tatvorwürfe noch die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des polnischen Strafgesetzbuches übermittelt sowie mitgeteilt werden müsse, ob nach dem polnischen Strafgesetzbuch im Falle einer Verurteilung eine gesonderte Straffestsetzung bezüglich beider Straftaten erfolgt oder auf eine einheitliche Strafe erkannt werden würde.

Im Ergebnis hat der Senat die GStA Karlsruhe um Einholung der entsprechenden Auslieferungsunterlagen bei den polnischen Justizbehörden ersucht, wobei hierfür eine Beibringungsfrist von vier Wochen ab Beschlussdatum gesetzt wird (§ 30 Abs.1 Satz 2 IRG).